

Erlangen, den 01. Juni 2008

Aktenzeichen 06/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

SV Wettelsheim

- Einspruchsführer -

gegen die Wertung des Mannschaftskampfes des SV Wettelsheim gegen den TTV Neustadt/Aisch II in der 1. Bezirksliga Herren vom 07.03.2008 mit 0:9 wegen falscher Doppelaufstellung.

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken hat am 01.06.2008

durch

Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Vorsitzenden,
Erika Schätzler,	Nürnberg (Kreis 6, Nürnberg),	als Beisitzerin.
Andreas Ruppert,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Beisitzer.

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Wettelsheim.**

Sachverhalt

Ein Spieler des Einspruchsführers rief aufgrund Unklarheiten bzgl. der Doppelaufstellung beim nächsten Mannschaftskampf beim Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) an um sich über die „richtige“ Aufstellung zu erkundigen. Dieses Telefonat erfolgte lt. Aussage des Einspruchsführers vormittags am Tag des Spieles, also dem 07.03.2008. Der VSRO kann weder über den Tag noch die Uhrzeit genaue Angaben machen. Es könnte lt. seinen Erinnerungen an einem Sonntag um 22:00 Uhr aber auch an einem Freitag Nachmittag gewesen sein. In diesem Telefonat erklärte der VSRO, dass die Ranglistenpositionen für die Errechnung der Doppelaufstellung entscheidend seien. Der Spieler teilte dies seinem Abteilungsleiter mit. Dieser „konnte es nicht glauben“ und daraufhin wurde später (auch hier differieren die Zeitangaben) erneut mit dem VSRO Rücksprache gehalten, der seine vorherige Aussage bestätigte. Die Gesprächsinhalte werden vom Einspruchsführer und VSRO übereinstimmend vorgetragen.

Am 07.03.2008 ab 20:00 Uhr fand der Mannschaftskampf zwischen der 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers und der 2. Herrenmannschaft des TTV Neustadt/Aisch statt. Das sportliche

Ergebnis war 9:5 für den Einspruchsführer. Dabei stellte der Einspruchsführer die Doppel folgendermaßen auf:

	Spieler	nach RL-Pos.
Doppel 1	A / B	1 + 2 = 3
Doppel 2	E / F	5 + 6b = 11
Doppel 3	C / D	4 + 8 = 12

Am 25.04.2008 (also 7 Wochen später) ab 20:00 Uhr fand der Mannschaftskampf zwischen der 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers und der 1. Herrenmannschaft der SG TSV/DJK Herrieden statt. Das sportliche Ergebnis war 7:9 gegen den Einspruchsführer. Da der Aufstellungsfehler vom 07.03.2008 bis dahin unerkannt blieb, wurde er bei diesem Mannschaftskampf wiederholt.

Für die Doppelaufstellungen der 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers in der Zwischenzeit war das System unbedeutend, da andere Doppel-Konstellationen vorlagen.

Erst mit der Genehmigung des Rundenleiters aller Mannschaftskämpfe zu Rundenschluss ist der Sachverhalt aufgefallen. Am 28.04.2008 genehmigte der Rundenleiter beide Mannschaftskämpfe jeweils mit einer Aberkennung der Punkte wegen falscher Doppelaufstellung des Einspruchsführers.

Gegen die Wertung des Mannschaftskampfes vom 07.03.2008 legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 30.04.2008 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 30.04.2008.

Am 02.05.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren. Er gab am 12.05.2008 den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Am selben Termin forderte er eine Stellungnahme des VSRO sowie des Abteilungsleiters des Einspruchsführers an.

Der Einspruchsführer erkannte im Schreiben vom 13.05.2008 die Doppelaufstellung als falsch und führte folgende zwei Punkte an:

- 1) Wie sei eine Aussage des höchsten Schiedsrichters in Bayern zu werten, die nachweislich falsch war? Der Einspruchsführer habe den VSRO deshalb konsultiert, weil sie sich über die Wichtigkeit dieses Spiels bewusst waren.
- 2) Wenn sie früher von der falschen Doppelaufstellung gewusst hätten wäre ihnen der gleiche Fehler bestimmt nicht noch einmal passiert und sie hätten wie zuvor in Roth mit einem anderen Spieler gespielt.

Er führte weiter aus, dass sich der Einspruch auch gegen die Wertung des Mannschaftskampfes vom 25.04.2008 richte.

Der VSRO bestätigte mit Schreiben vom 13.05.2008 die Aussagen, soweit sie ihn betreffen, und entschuldigte sich ausdrücklich für seinen Fehler.

Der Vorsitzende des SGdB informierte mit Schreiben vom 18.05.2008 auch die SG TSV/DJK Herrieden über die Beteiligung am Verfahren und gab Möglichkeit zur Stellungnahme.

Am 19.05.2008 erklärte der Abteilungsleiter der SG TSV/DJK Herrieden, dass keine Stellungnahme zu erwarten sei.

Der TTV Neustadt/Aisch hat keine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist (16.05.2008) abgegeben.

Am 21.05.2008 forderte der Vorsitzende des SGdB den Einspruchsführer und den VSRO zu einer erneuten Stellungnahme über die Inhalte und den zeitlichen Ablauf der Gespräche auf.

In Stellungnahmen vom 21. und 28.05.2008 durch den Einspruchsführer und vom 25.05.2008 durch den VSRO wurde zum oben geschilderten Sachverhalt weiter ausgeführt.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Tatsächlich wurden an beiden Mannschaftskämpfen die Doppel nicht nach der Wettspielordnung aufgestellt (eindeutige Regelung bei WO D 4.2). Dies ist unstrittig und wird insbesondere auch vom Einspruchsführer und vom VSRO mittlerweile so gesehen.

Korrekt wäre z.B. folgende Aufstellung gewesen:

	Spieler	nach WO D 4.2
Doppel 1	A / B	1 + 2 = 3
Doppel 2	C / D	3 + 6 = 9 (Platzzifferngleichheit, aber Nr. 3 höher als Nr. 4)
Doppel 3	E / F	4 + 5 = 9

Das Regelwerk verweist unter WO D 4.5a bei der vorliegenden Fallkonstellation (Fehler in den Doppeln wird durch den Spielleiter festgestellt) auf WO G 8. Nach WO G 8 Spiegelstrich 5 ist der Mannschaftskampf als verloren zu werten. Eine Ausnahme hiervon für besondere Fälle ist nicht vorgesehen.

Der Einspruchsführer beruft sich darauf, die Aussage beim „höchsten“ Schiedsrichter Bayerns eingeholt zu haben und dadurch eine Art Garantie für die Richtigkeit geltend machen zu können. Die Aussage einer Person, welche Stellung (Schiedsrichter, Vorstandsmitglied usw.) auch immer sie haben mag, kann nicht über das Regelwerk gestellt werden.

Einzig die Legislativorgane des Verbandes und die in § 4 der Satzung aufgeführten Gremien sind berechtigt, Entscheidungen über das Regelwerk zu treffen. Bei unklarer Auslegung eines Teiles des Regelwerkes kann nach § 4 Nr.5 der Satzung ein Gutachten erstellt werden, welches allgemeine Verbindlichkeit erlangt. Ebenso ist es möglich, dass nach § 20 Abs.3 Nr.5 RVStO das Verbandsgericht über die Auslegung entscheidet. Weitergehende Kompetenzen zur Normsetzung oder verbindlichen Auslegung sind im BTTV nicht vorgesehen. So ist auch, wenngleich natürlich Urteile Verbindlichkeit besitzen und man i.d.R. von einer Beibehaltung der Rechtsauslegung für die Zukunft ausgehen muss, streng genommen niemand an Entscheidungen der Sportgerichte gebunden, da sie „nur“ Einzelfälle regeln.

Insbesondere der VSRO als solcher kann keinen Einfluss auf das Regelwerk nehmen. Das Regelwerk besteht unabhängig von einzelnen Aussagen und Meinungen. Würde man zu einer anderen Auffassung kommen, so könnten einzelne Personen das Regelwerk nach Belieben ändern. Die Konsequenzen wären nicht tragbar.

Weiterhin beruft sich der Einspruchsführer darauf, dass bei früherer Kenntnis der falschen Doppelaufstellung dies im zweiten Mannschaftskampf vermieden und mit einer anderen Aufstellung gespielt worden wäre.

Dem SGdB ist nicht ersichtlich, woraus hier ein Anspruch abgeleitet werden könnte. Dass ein Rundenleiter die Mannschaftskämpfe erst nach Abschluss der Halbrunde genehmigt, ist nicht vollständig ungewöhnlich und, auch wenn eine sofortige Bestätigung wünschenswert wäre, nicht weiter zu beanstanden.

Wünschenswert könnte es sein, durch das Ligenverwaltungsprogramm bei falscher Aufstellung automatisch sofort eine Benachrichtigung z.B. an den Rundenleiter und/oder die betroffenen

Mannschaften senden zu lassen. Hiermit würden solche Wiederholungen wahrscheinlich vermieden werden.

Möglichkeit eines „I1-Antrages“

Das SGdB sieht für sich keinerlei Möglichkeit, die Wertung anders vorzunehmen. Neben den weiteren Sportgerichtsinstanzen hat der Verein noch die Möglichkeit einen sog. „I1-Antrag“ zu stellen, sich also vom Präsidium eine Ausnahme genehmigen zu lassen. Details sind in der WO I1 zu finden und in der Geschäftsstelle zu erfragen.

Anmerkungen zu den Doppelaufstellungen durch den Einspruchsführer

Unverständlich war es für das SGdB, warum das Wissen über die richtige Aufstellung bei einer Mannschaft, die in der 1. Bezirksliga spielt, aber auch beim VSRO nicht vorhanden waren. Insbesondere führt der Abteilungsleiter aus, dass er die vom VSRO genannte Methode zuerst „nicht glauben konnte“. Da stellt sich die Frage, warum nicht noch weitere Verantwortliche oder Wissensträger angefragt wurden um sicher zu gehen. Immerhin waren mindestens noch mehrere Stunden Zeit um die Fragestellung zu klären. Ein weiterer Ansprechpartner (z.B. Geschäftsstelle) hätte sich in dieser Zeit sicherlich gefunden. Auch hätte ein kurzer Blick ins Regelwerk Klarheit verschafft.

Das SGdB hat bei Überprüfung der Doppelaufstellungen der 1. Herrenmannschaft in den Saisons 2006/2007 und 2007/2008 feststellen müssen, dass sie in der Saison 2006/2007 bereits drei Mal eine Doppelaufstellung gewählt hat, die die selbe Problematik wie jetzt aufweist (also Aufstellung nach Ranglistenposition oder Wettspielordnung unterschiedliche Doppelpositionen). Damals wurde jedoch korrekt aufgestellt. Es betrifft die Mannschaftskämpfe vom 19.01.2007, vom 20.01.2007 und vom 03.02.2007. Der Mannschaftsführer, der an allen drei Mannschaftskämpfen, und der Abteilungsleiter, der bei einem dieser Mannschaftskämpfe mitspielte, haben seitdem nicht gewechselt und man muss sich wundern, dass es jetzt auf einmal unklar gewesen sein soll.

Ebenfalls wurden die Doppelaufstellungen der weiteren Herrenmannschaften des Einspruchsführers in der Saison 2007/2008 stichprobenartig in Augenschein genommen. Erstaunlich oft kam hier genau diese Problematik auf.

Beispielsweise am 10.03.2008, also drei Tage nach dem ausschlaggebenden Mannschaftskampf der 1. Herrenmannschaft, hat auch die 2. Herrenmannschaft (1. Kreisliga) die Wettspielordnungskonforme Aufstellung gewählt. Ebenfalls am 05.10.2007, am 31.03.2008 und am 21.04.2008. Weitere nicht ausgeschlossen.

Insoweit die Unsicherheit daher gekommen sein soll, dass ein Spieler Doppel, aber nicht Einzel spielt, so sei zu sagen, dass es in der Saison 2007/2008 bereits mehrere Mannschaftskämpfe gab, in denen so verfahren wurde und dies für den Verein auch nichts neues war. Ein Beispiel unter mehreren: Mannschaftskampf vom 19.10.2007 gegen Neuhaus.

Das Wissen über die regelkonforme Aufstellung war nach Ansicht des SGdB im Verein bereits vorhanden und es ist nicht ersichtlich, warum dies auf einmal geschwunden sein soll. Es darf daher nicht sein, auch wenn der VSRO klar eine falsche Aussage getroffen hat, dass ihm die alleinige „Schuld“ an den Geschehnissen zugesprochen wird.

(. . .)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez

Erika Schätzler
Beisitzerin

Thomas Schem
Vorsitzender

gez

Andreas Ruppert
Beisitzer